

* * * * *

Gemeinde Arosa



**Ausführungsbestimmungen zum
Taxigesetz der Gemeinde Arosa vom
24. Oktober 2011**

(letzte Anpassung per 1. Dezember 2015)

* * * * *

Art. 1

Anzahl der
zugelassenen
Fahrzeuge

- ¹ Aufgrund der Kapazität der öffentlichen Standplätze wird die Anzahl der zugelassenen Taxifahrzeuge auf 16 beschränkt.

Art. 2

Gesuche für Betriebs-
bewilligungen

- ¹ Dem Gesuch für eine Betriebsbewilligung sind folgende aktuelle Unterlagen beizulegen:
- a) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
 - b) Betreibungsregisterauszug;
 - c) Versicherungsnachweis.

Art. 3

Auflagen zur
Sicherstellung eines
ausreichenden
ganzjährigen
Taxibetriebs¹

- ¹ Wer eine Betriebsbewilligung besitzt, ist grundsätzlich verpflichtet, einen ganzjährigen Taxibetrieb mit einem permanenten 24-Stunden-Betrieb aufrecht zu erhalten.
- ² Wer eine kurzzeitige Betriebsbewilligung besitzt, ist grundsätzlich verpflichtet, während der gesamten Gültigkeitsdauer der Bewilligung einen permanenten 24-Stunden-Betrieb aufrecht zu erhalten
- ³ Die Auflagen eines permanenten 24-Stunden-Betriebs gemäss Abs. 1 und Abs. 2 können auch durch Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Bewilligungsinhabern erfüllt werden, solange ein ausreichender ganzjähriger Taxibetrieb dadurch nicht gefährdet ist.

Art. 4

Gesuch für
Taxiausweis

- ¹ Dem Gesuch für einen Taxiausweis sind folgende aktuelle Unterlagen beizulegen:
- a) Kopie des Führerausweises;
 - b) Aktuelles Foto (nicht älter als 6 Monate), in Farbe, Format 45mm Höhe 35mm Breite;
 - c) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
 - d) Auszug aus dem Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-

¹ Mit Änderungen gemäss Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 2015/265 vom 17. November 2015 per 1. Dezember 2015

Register).

Art. 5

- Standheizung*
- 1 Die Taxifahrzeuge müssen mit einer Standheizung ausgerüstet sein.
 - 2 Taxifahrzeuge, welche im Zusammenhang mit einer kurzzeitigen Betriebsbewilligung betrieben werden, können ausnahmsweise von der Auflage der Standheizung befreit werden.

Art. 6

- Kenn- und Kontrollleuchte*
- 1 Das Licht der Taxikennleuchte muss beim Einschalten der Taxuhr automatisch löschen. Wird das Taxi für Privatfahrten verwendet, so muss die Taxileuchte abgedeckt oder entfernt werden.
 - 2 Die Taxifahrzeuge müssen überdies über eine Kontrollleuchte nach den Vorschriften der Gemeindepolizei verfügen, um die Kontrolle des Nachtfahrverbotes zu erleichtern.
 - 3 Die von der Gemeinde zugeteilten Bewilligungsnummern müssen beidseitig an der Taxikennleuchte angebracht werden.

Art. 7

- Taxuhren*
- 1 Die Taxuhren werden bei Inbetriebnahme sowie nach Reparaturen durch die Gemeindepolizei oder durch dazu ermächtigte Personen auf Kosten des Bewilligungsinhabers plombiert. Es ist untersagt, die Taxuhren zu öffnen, auf ihren Gang einzuwirken, Abänderungen vorzunehmen oder Plomben ohne amtliche Ermächtigung zu entfernen oder anzubringen.

Art. 8

- Bedienung der Taxuhren*
- 1 Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn:
 - a) der Fahrgast das Taxi bestiegen hat;
 - b) vom vereinbarten Zeitpunkt an, falls das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde.
 - 2 Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.
 - 3 Bei Störungen der Taxuhr darf die Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Verzichtet dieser auf die Weiterfahrt, so hat er nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so ist der

Fahrpreis durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Dienst zu nehmen.

Art. 9

Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) Den Beschluss über die Freigabe von kurzzeitigen Betriebsbewilligungen und deren Anzahl.
- ² Die Gemeinderatskanzlei ist zuständig für:
 - a) Prüfung der Gesuchsunterlagen für Betriebsbewilligungen und Taxiausweise;
 - b) Erteilung des Taxiausweises;
 - c) Erteilung der Betriebsbewilligungen und kurzzeitigen Betriebsbewilligungen.
- ³ Die Gemeindepolizei ist zuständig für:
 - a) Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen und Unterstützung des Gemeinderats bei deren Vollzug;
 - b) Anwendung der Strafbestimmungen gemäss Art. 22 Abs. 2 Taxigesetz und der allgemeinen Strafbestimmungen gemäss dem Gesetz über die allgemeine Ortpolizei;
 - c) Abnahme der Taxiprüfung;
 - d) Kontrolle der Taxifahrzeuge vor Inbetriebnahme;
 - e) Periodische Kontrolle der Taxiuhren.

Art. 10

Inkrafttreten

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Taxigesetz in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek

Vom Gemeinderat beschlossen am 05. September 2011, zuletzt angepasst am 17. November 2015 per 1. Dezember 2015.

In Kraft getreten mit der Annahme des Taxigesetzes durch die Aroser Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 23. Oktober 2011.